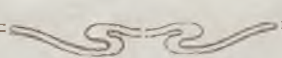


AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Hrubieszów.

Nr 6. **am 15. Juli 1918.** **Jahrgang I.**

Abonnementspreis: jährlich 18 Kr. vierteljährlich 4·50 Kr.



1. Verordnung vom 20. Juni 1918.

betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens gemäss Artikel II, Absatz 2, des Verfassungspatentes vom 12. September 1917, Nr. 75 V. Bl., zur Wahrung wichtiger Kriegsinteressen, folgendes verordnet:

§ 1.
Feldfrüchte.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnug sind alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse sowie die durch ihre Vermahlung oder sonstige Verarbeitung gewonnenen Erzeugnise und Abfälle.

§ 2.
Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass Jedermann, der Feldfrüchte verwahrt, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Feldfrüchte einen Anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Produzenten, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.
Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die verwahrten Feldfrüchte im Sinne des § 2 den Organen der Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.
Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung.

§ 5.
Wirtschaftsvormerke, Probedrusche.

Der Produzent kann verhalten werden, zur Feststellung der Erträgnisse an Feldfrüchten Probedrusche von Getreide oder probeweise Grabungen nach Hackfrüchten zu veranstalten.

Landwirtschaftliche Grossbetriebe können verhalten werden, Vormerkungen über die Erträgnisse an Feldfrüchten zu führen und den Organen der Militärverwaltung Einsicht in dieselben zu gewähren.

§ 6.
Verkehrsverbote.

Das Militärgeneralgouvernement kann:

a) verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

b) für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorschreiben.

§ 7.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Das Militärgeneralgouvernement kann allgemein oder für bestimmte Kreise verfügen, dass Feldfrüchte — mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen Betriebe benötigt — mit Beschlag belegt werden und vom Inhaber an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Die Menge an Feldfrüchten, die nach Deckung des bezeichneten Erfordernisses abzuliefern ist, wird vom Kreiskommando je nach der Kopfzahl der Angehörigen und Angestellten, der Ausdehnung der Liegenschaften oder der Stückzahl des Viehes bestimmt. Hiebei kann innerhalb bestimmter Gebiete die abzuliefernde Menge auch für mehrere Produzenten gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte werden bei ihrer Ablieferung die jeweils festgesetzt Preise bar ausgezahlt.

§ 8.

Drusch, Ablieferung, Einlagerung.

Das Kreiskommando kann:

a) bestimmte Fristen festsetzen, innerhalb deren beschlagnahmte Feldfrüchte gedroschen und abgeliefert werden müssen;

b) beschlagnahmte Feldfrüchte auch vor Ablauf dieser Fristen auf Kosten des Produzenten dreschen und abliefern lassen;

c) die notwendigen Verfügungen zur sachgemässen Einlagerung der beschlagnahmten Feldfrüchte treffen

Hiebei können Arbeitskräfte, Maschinen und Betriebsmittel anderer Produzenten herangezogen, Lagerräume in Anspruch genommen und die Vergütungen hiefür festgesetzt werden.

§ 9.

Preise.

Das Militärgeneralgouvernement wird durch besondere Verordnung die Preise für Feldfrüchte (§ 1) sowie für ihre Vermahlung und für den Transport zur Übernahmsstelle festsetzen.

§ 10.

Verbrauchsregelung.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung:

a) den Verbrauch von Feldfrüchten für bestimmte Zwecke verbieten oder auf eine per Person oder Stück Vieh und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

b) die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinde mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungskomites) oder durch die Gemeindevertretungen erfolgen darf;

c) den Betrieb von Mühlen und Gewerbeunternehmungen, in denen Feldfrüchte verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 11.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum bezeichneten Höchstausmasse verhängt werden.

§ 12.

Verfall.

Neben der Strafe (§ 11) kann der Verfall der Feldfrüchte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet Sind die Feldfrüchte bereits verkauft, so kann auch der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Der Verfall verheimlichter Vorräte §§ 2, 3, 4) kann auch ausgesprochen werden, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

Das Militärgeneralgouvernement kann aus dem Erlöse für verfallenen Geldbeträge jenen Personen, die sich bei der Entdeckung der strafbaren Handlung hervorgetan haben, Belohnung im Höchtausmasse des Erlöses oder des Geldbetrages gewähren.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (Verordnung vom 1. Jänner 1917, № 1 V. Bl. werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern des Kreiskommandos, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in die Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften.

Die Verordnungen vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl, vom 21 Februar 1917, Nr 28 V. Bl. und vom 30 September 1917 № 82 V. Bl, sind aufgehoben.

Die §§ 2, 3, 4 und 7 der Verordnung vom 4. Juli 1917, № 61 V. Bl., finden auf Feldfrüchte kein Anwendung.

§ 15.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militärgeneralgoverneur:

Lipośćak m. p.

General der Infanterie.

L. A. № 1127.

2. KUNDMACHUNG.

Zwecks Regelung und Mahlordnung wird Folgendes verfügt:

I. Mühlenturnus.

Als Produzentenmühlen werden nachstehende Mühlen im Betriebe belassen, welche abwechselnd turnusweise je einen Monat zu arbeiten oder still zu stehen haben und zwar

TURNUS A.

Im Betriebe in den Monaten

Juli, September, November 1918 und Jänner, März, Mai 1919 mahlen folgende Mühlen,

1.) Dziekanów (Stanislaus Cybulski)
2.) „ (Bauernverein „Staszic“) M. Safran et J. Süssman.

TURNUS B.

Im Betriebe in den Monaten

August, Oktober, Dezember 1918 und Feber April, Juni 1919 mahlen folgende Mühlen.

1.) Hrubieszów (Regel und Brandt)
2.) Dziekanów Moroczyn (E. Chrzanowski)

3) Moniatycze Nieledew (E. Swiroszewska) J. Anipacz
4) Horodło—Malize (J. Czech)
5) Kryłów—Szychowice (K. Rulikowski)
6) Miętkie (Kasimir Miorzwiński)
7) „ —Adamówka (Ladislaus Łukatowicz)
8) Werbkowice—Strzyżowiec (A. Bartoszek)
9) Mołodiatycze—Zaborce (St. Soroka)
10) Mircze (S. Hołosz)
11) „ —Modryniec (W. Baran)
12) „ —Wiszniów (S. Kiełczewski)
13) „ —Łasków (V. Szczucki)
14) Kryłów— Wereszyn (P. Michalczuk)
15) Grabowiec—Czechówka (Sz. Lasar)
16) „ —Ornatowice (F. Rudnicki)
17) Tuszanka—Grabowiec (G. Kozluk)
18) Miączyn (S. Führer)
19) „ —Żuków (J. Riza)
20) Białopole—Siedliszcze (E. Fogel)
21 „ —Raciborowice (Stepaniuk) F. Lenczuk
22) Jarosławiec—Aurelin (W. Sankowski)
23) „ —Businiec (J. Berger)
24) „ —Chyżowice (M. Zimet)
25) Hrubieszów Regel u. Brandt (klein Mühle)

3) Dziekanów—Czerniczyn (F. Sniagowski)
4) Moniatycze (F. Sokulski)
5) „ —Wolajowice (P. Walczuk)
6) Horodło (A. Slowatyński)
7) Kryłów—Małków (J. Szamaczuiak J. Statnicki, LL. Lipienko)
8) Miętkie—Pasicka (Graf A. Komarowski)
9) Werbkowice—Kotorów (A. Lisakowski)
10) Mołodiatycze—Drogojówka (M. Prokop)
11) Mircze—Modryń (W. Choma)
12) „ —Wiszniów (St. Proczyaym)
13) „ —Radostow (J. Wybranowski)
14) Grabowiec—Siedlisko (B. Reisz)
15) „ —Tuczępska (St. Łukowicz)
16) Miączyn—Zawalów (J. Lachmann)
17) „ —Koniuchy (J. Oleszewski)
18) Białopole—Buśne (E. Gontar)
19) Dubienka (R. Sobol, N. Firszt)
20) Jarosławiec—Bukinia (M. Sidorska)
21) „ —Gliniska B. Kaznodziej)
22) „ (M. Tereszczenko)
23) „ —Łomiszów (St. Korkosz)

Die Arbeitsperiode endet für die Mühle unbedingt mit dem letzten Tage des betreffenden Monates,

Ausser den für die Mühle durch den Turnus bestimmten Monaten darf keine Mühle im Betriebe sein.

II. Mahlbücher.

Jeder Müller muss ausnahmslos die vorgeschriebenen Mahlbücher benützen, in diese jeden Eingang an Getreide und jede Ausgabe an fertigen Mahlprodukten eintragen.

Die Mahlbücher sind in der Landwirtschaftlichen Abteilung erhältlich

Die Mahlbücher müssen in der Mühle stets zur Einsicht der revidierenden Organe bereit liegen. Bei jeder Kontrolle hat das Kontrollorgan in das Mahlbuch den Befund einzutragen.

III. Mahlbewilligungen.

Die bisherigen Mahlbewilligungen werden durch neue ersetzt.

Diese besteht aus drei Talonen, von welchen der I. u. II von der die Mahlbewilligung erteilenden Behörde, hingegen der Talon III von den Mühlen nach der Vermahlung ausgefüllt wird. Talon I verbleibt im Heft, den Talon II erhält der Müller, welcher denselben als eine Beilage zum Mahlbuche verwahren muss. Talon III wird vom Müller ausgefüllt und bildet gleichzeitig eine Legitimation beim Transport der Mahlprodukte nach Hause. Derselbe muss sofort dem Ortssołtys übergeben werden, welcher diese sammelt und wöchentlich dem Gemeindeamte abführt Beim Gemeindeamte werden diese Talons III zu den im Mahlhefte verbliebenen Talons I zugeklebt.

Die Mahlbewilligungen werden für die Kleinproduzenten beim zuständigen Gemeindeamte ausgefüllt und vom Gend. Postenkmdo geprüft und vidiert.

Ohne Visum der Gendarmerie ist die Mahlbewilligung ungültig

Für die Gutsbesitzungen werden die Mahlbewilligungen beim zuständigen Rayonskommando erteilt.

Bei Erteilung der Mahlbewilligung muss die Kopfquote genau eingehalten werden.

Jeder Transport von Getreide oder Mahlprodukten in oder aus der Mühle ohne Mahlbewilligung ist verboten, und die Ware wird unnachsichtig konfisziert.

Die Mahlbewilligungen in Heften sind sind beim zuständigen Rayonskommando gegen Bezahlung des Regiepreises erhältlich

Zur Deckung der Kosten kann die ausstellende Behörde von den Produzenten für jede Mahlbewilligung 30 h einheben

Die Mahlbewilligungen sind nur 6 Tage gültig,

in welchem Zeitraume das Getreide vermahlen und von der Mühle abgeholt werden muss. Überschreitung des Termines bildet den Grund zur Konfiskation.

IV. ,Vermahlung in der Nachtzeit.

d. i in den Sommermonaten von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh, in den Wintermonaten von 6 Uhr abends bis 8 Uhr früh ist strengstens verboten.

V. Strafen.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1918 in Kraft.

Jede Übertretung dieser Bestimmungen wird ungeachtet der Geld — oder Arreststrafe mit Sperrung der Mühle u. Konfiskation der Ware bestraft.

V. № 932 K. R.

KUNDMACHUNG.

Verordnung vom 21. Mai 1918,

betreffend die Regelung des Verkehres mit Säcken.

Auf Grund der Verordnung vom 4 Juli 1917 № 61 V. Bl, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, wird verordnet wie folgt

§ 1.

Gegenstand der Verordnung.

Unter Säcken im Sinne dieser Verordnung sind alle neuen wie auch alten, gebrauchten und reparaturebdürftigen Säcke ohne Rücksicht auf ihre ursprüngliche Bestimmung und darauf, aus welchem Material sie hergestellt sind, soferne sie einen Fassungsraum von über 16 kg. (ein Pud) Getreide haben, zu verstehen.

§ 2.

Beschlagnahme und Enteignung.

Unter gleichzeitigem Verbot des freien Handels und Verkehres, sowie der Verarbeitung sind alle im Generalgouvernementsbereiche Polen vorhandenen Säcke (§ 1) zu enteignen. Bis zum Anschlusse des Enteignungsverfahrens werden sie mit Beschlag belegt.

§ 3.

Anzeigepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von mehr als 10 Stück ist verpflichtet, dieselben bis 1. Juli 1918 beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando anzumelden,

§ 4.

Abgabepflicht.

Jeder Eigentümer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken ist verpflichtet, den von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements legitimierten Einkäufern der „Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements Lublin“, sobald die bei ihm vorsprechen und sich legitimieren, alle seine über 10 Stück betragenden Sackvorräte zu einem angemessenen, im freien Einvernehmen festgesetzten Preise abzugeben.

Als angemessene Preise werden festgesetzt
für 5–6 pudige (80—100 kg) Mehl- Zucker- und Sammen-Säcke — von K 7.— bis 9.—
„ 4–6 „ (65—100 kg) Getreide- und Produkten-Säcke — — „ K 4.— „ 7.—
„ alle kleineren wie auch sämtliche Nichtproduktensäcke (Kraftfutter,
Salz, Melasse, Dünger, Kohle etc. — — — — „ K 2.— „ 4.—

Diese Preise verstehen sich für gebrauchte, nicht zerrissene Säcke marktgängiger Qualität.

Bei ganz neuen Stücken, wie auch bei solchen besonders guter Qualität (Leinen-Hanf etc. kann der als angemessen festgesetzte Preis bis 50% erhöht werden.

Bei reparaturbedürftigen Säcken kann ein entsprechender Abzug bis 25% erfolgen.

Wen ein Einvernehmen über den Preis nicht erzielt wird bestimmt das k. u. k. Kreiskommando den Preis nach Anhörung zweier Sachverständiger, wobei der hier als angemessen festgesetzte Preis zur Richtschnur dient.

§ 5.

Enteignung.

Jedem Eigentümmer, Besitzer oder Verwahrer von Säcken, der trotz Anbietung eines im Sinne des § 4 dieser Verordnung angemessenen Preises seitens des legitimierten Einkäufers seine Säckevorräte abzugeben sich weigert, werden dieselben zwangsweise enteignet.

Die Enteignung erfolgt über Antrag des legitimierten Einkäufers durch das zuständige k. u. k. Kreiskommando.

Im Falle der Enteignung hat der Enteignete nur einen Anspruch auf die Hälfte der im § 4 dieser Verordnung als angemessen festgesetzten Preise.

§ 6.

Freigabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Von der Abgabepflicht nach § 4 dieser Verordnung sind die Säcke ausgenommen, welche Handelsleute, Industrieunternehmungen und Landwirte zur Weiterführung ihrer Betriebe benötigen

Über den Umfang der Freigabe entscheidet das zuständige k. u. k. Kreiskommando über Ansuchen des Betreffenden

§ 7.

Deckung des Bedarfes der Bevölkerung.

Zwecks Deckung des Bedarfes der Bevölkerung wird von der Sacksammel- und Verteilungsstelle der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements im Sitze eines jeden k. u. k. Kreiskommandos wenigstens ein Sackkleinverschleiss errichtet.

In den Kleinverschleissen werden über Ankaufsbewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, die nach Feststellung des wirklichen Bedarfes dem Ansuchenden auszustellen ist, Säcke zu einen fixen Preise nach einer von der Ernteverwertungszentrale des Militärgeneralgouvernements von Zeit zu Zeit festgesetzten Preise ausgefolgt.

§ 8.

Behördliche Erhebungen.

Das k. u. k. Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die im § 3 dieser Verordnung auferlegte Anzeigepflicht erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige hat die Partei, die zur Anzeige verpflichtet war, die Kosten der Erhebung zu tragen. Den Ergebnissen der Erhebungen gemäss kann die Entscheidung im Sinne des § 5 und die Bestrafung im Sinne des § 9 dieser Verordnung angeordnet werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Wer auf Grund des § 3 dieser Verordnung vorgeschriebene Anzeige unterlässt, in derselben unrichtige Angaben macht oder hiebei mitwirkt,

wer die in § 4 dieser Verordnung angeordnete Abgabe verweigert,

oder in Sinne des § 2 dieser Verordnung beschlagnahmten Säckevorräte verheimlicht oder unbefugt von ihrem Lagerungsort fortbringt,

wird vom k. u. k. Kreiskommando, insofern die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, an Geld bis zu 10 000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann, insbesonders bei Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 3 dieser Verordnung, der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

L. A. № 1301. 8/6 1918.

4. *Kundmachung*

betreffend Rückerstattung der Vorschüsse an die Landwirte.

1.) Sämtliche auf Rechnung der Militärverwaltung aushaftenden Schuldbeträge betreffend Ackerlöhne, Saatgut, Erntevorschüsse u. s. w. sind sofort zu begleichen.

2.) Zur Tilgung dieser Zahlungsrückstände werden in erster Linie eventuelle Guthaben der Landwirte für gelieferte Produkte verwendet.

3.) Ausnahmsweise wird das k. u. k. Kreiskommando in jenen Fällen, wo die wirtschaftliche Lage des Schuldners durch sofortige Eintreibung des aushaftenden Schuldbetrages in Frage gestellt werden sollte, den Termin der Einzahlung, jedoch in keinem Falle über den **1. November 1918** verlängern. Bitten um weiterreichende Stundung sind daher nicht vorzubringen.

4.) Zum Zwecke der Feststellung des Zahlungstermines und der Ueberprüfung des Schuldbetrages haben alle Schuldner und zwar diejenigen des

Rayonskommandos Hrubieszow am 27 Juni 1918 um 9 Uhr vm.
" Kryłów " 3 Juli " " "
" Werbkowice " 5 " " " "
" Grabowiec " 8 " " " "
" Białopole " 10 " " " "

mit ihren Conteauszügen, beim k. u. k. Kreiskommando zu erscheinen.

5.) Im Falle der Nichteinhaltung der auf diesem Wege festgesetzten Zahlungstermine wird die Eintreibung der Schuld rücksichtslos im Exekutivwege stattfinden.

6.) Der Landw. Verein Związek Ziemian in Lublin übernimmt nicht, wie vorerst in Aussicht gestellt worden war, alle Ackerungsschulden seiner Mitglieder, sondern wird den einzelnen Landwirten, welche sich diesbezüglich direkt an ihn wenden, von Fall zu Fall Anleihen zur Bezahlung dieser Schuld gewähren.

V. № 5368 v. 15/6 1918.

5. Prämien für Kartenwerke.

Die Bevölkerung wird aufmerksam gemacht, etwa im Besitze befindliche Karten und Skizzen des von der öster. ung. Heeresverwaltung besetzten Gebietes des Königreiches Polen, sowie Karten, auf denen die Grenzen der alten (russischen Verwaltungsbezirke und von der k. u. k. Behörden geschaffenen Kreise ersichtlich sind dem Kreiskommando zu übergeben.

Den Findern, bezw. Einsendern wichtiger Kartenwerke kann eine Prämie bis zur Höhe von 10 Kronen erfolgt werden.

Die Beurteilung der Wichtigkeit des Fundobjektes bleibt dem MGG vorbehalten.

6. Vorschriften über die Verhütung und Löschung von Waldbränden in Polen.

1. Verordnung des Ministers des Innern des Herzogtums Warschau vom 24. Mai 1808 „Über das Löschen der Waldbrände". (Sammlung der administrativen Vorschriften des Kgrs. Polen Abteilung für Innere Angelegenheiten Teil 4 Die Gemeindeleistung Bd. I. S. 660 ff).

§ 1. Im Walde oder 100 Schritte von ihm entfernt, darf niemand Feuer anmachen oder zur Zeit einer Dürre Pfeife rauchen oder zur Nachtzeit bei Feuer Fische oder Krebse fangen. Hirten und Waldarbeiter dürfen keine Werkzeuge bei sich haben, die zur Anlegung von Feuer dienen.

§ 2. Asche u. Kohle dürfen nicht in Walddickicht, sondern nur auf einem freien, vom Forstbeamten angewiesenen Platze ausgebrannt werden; Personen, die sich damit befassen, dürfen sich nicht weiter als 100 Schritte von der Feuerstelle entfernen.

§ 3. Vom 1. März bis 1. November darf niemand im Walde zum Schiessen mit Werg oder Papier gestopfte Patronen verwenden.

§ 4. Wer in der Nähe von Staatswaldungen mit Gesträuch bewachsene Wiesen oder Felder ausroden will, muss davon die Ortsbehörde u. den Forstenbeamten in Kenntniss setzen. Solche Rodeländereien dürfen nur bei stillem Wetter, oder wenn der Wind vom Walde her weht, in Gegenwart dee Forstbeamten ausgebrannt werden und müssen mit einem kleinen Graben dabei umgeben werden. Das ausgehende Feuer darf niemals ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 5. Der Brandurheber muss den Schaden, gemäss einer Abschätzung, ersetzen. In dieser Beziehung sind die Gemeinden für ihre Hirten, die Gutsverwaltungen für ihre Leute und Personen, die sich in den Wäldern mit der Bearbeitung der Holzmaterialien befassen, für ihre Arbeiter verantwortlich.

§ 6. Bei der ersten Meldung über einen Waldbrand müssen alle Bewohner der in einem Umkreis von 1½ Meilen gelegenen benachbarten Ansiedelungen mit Spaten, Hacken und Äxten versehen, zum Löschen herbeieilen.

II. Verordnung der Regierungskommission für Finanzen vom 7. (19) Mai 1847; Sammlung und Erneuerung der Vorschriften, betreffend die Waldbrände.

Sammlung der administrativen Vorschriften des Kgrs Polen Finanzabteilung, Band 14 betreffend die Staatswälder S 146 ff)

§ 1. Zum Swecke des Schutzes der Staatswälder vor Bränden darf in den Sommermonaten niemand:

1. in den Wäldern in offenen Pfeifen Tabak rauchen;

2. in Wäldern oder in einer Entfernung von weniger als 300 Schritt Feur anzünden oder aber ein in grösserer Entfernung angelegtes Feuer verlassen, ehe es ganz gelöscht ist.

3 in Wäldern mit Fackeln oder Fetlampen gehen, reiten oder fahren.

4. Fische oder Krebse bei Feuer in Wassern im Innern von Wäldern oder in einer Entfernung vom weniger als 100 Schritt von denselben fangen.

5. Hirten und Waldarbeiter dürfen vom 1. April bis zum letzten September keine Werkzeuge bei sich haben, die zum Anzünden von Feuer dienen;

6 von 1. März bis 1. November darf niemand zum Schiessen in der Wäldern mit Werg oder Papier gestopfte Patronen verwenden;

7 Asche und Kohle dürfen nur an den von der Forstbehörde dazu angewiesenen Stellen ausgebrannt werden und die sich damit Befassenden dürfen sich von der Feuerstelle nicht weiter als 100 Schritte entfernen;

8. im Walde oder in der Nähe eines Waldes darf kein Feuer zum Verbrennem von Reisig, Moos und Gras beim Roden ohne Erlaubnis des Försters angelegt werden

Uebertretung dieser Vorschriften werden nach den geltenden Gesetzen bestraft.

§ 2. Jeder, der Feuer im Walde bemerkt, ist verpflichtet, unverzüglich davon in der nächsten Ansiedlung Mitteilung zu machen u. Hilfe anzusprechen.

Die Ortsbehörde dieser Ansiedelungen, sowie sie im Umkreise von 1½ Meilen von der Brandstelle gelegen sind, ist verpflichtet die Bewohner zur Hilfeleistung aufzufordern. Auf diese Aufforderung müssen die Bewohner sofort mit Spaten, Hacken und Äxten versehen herbeieilen

Auch die Bewohner entlegener Ansiedelungen dürfen die Hilfeleistung nicht verweigern, wofern sie dazu von der Behörde aufgefordert werden.

§ 3. Die beim Löschen Helfenden müssen sich vollständig an die Anordnungen der das Löschen leitenden Beamten oder Angestellten der Forstverwaltung halten und dürfen sich nicht eigenmächtig von der Brandstelle entfernen.

§ 4. In jedem Jahre müssen den Bewohnern im Monat April durch die Gemeindevorsteher oder Bürgermeister die Vorschriften der §§ 1 u. 2. sowie die Strafbestimmungen zur Kenntnis gebracht werden Während eines Brandes müssen die Forstbeamten die Löschung des Feuers leiten, den zur Hilfeleistung Erschienenen die entsprechenden Massnahmen zeigen und über ihre Ausführung wachen Jeder Schultheiss muss seine Gemeinde dabei beaufsichtigen.

III. Gubernialverwaltung des Kgrs Polen ex 1892.

Pflichten der Gemeindevorsteher.

§ 216 I. Punkt 6; Der Gemeindevorsteher muss:

5. die vorschriftsmässigen polizeilichen Massnahmen zur Verhütung von Bränden ergreifen;

§ 6 bei Bränden die erforderlichen Anordnungen treffen und unverzüglich der Polizeibehörde Bericht erstatten.

IV. Gesetz über die von den Friedensrichtern aufzuerlegenden Strafen (1885)

§ 90. Wegen Herstellung oder Lagerung leicht entzündlicher Materialien an vom Feuer gefährdeten Stellen oder aber wegen Herstellung oder Lagerung dieser Materialien ohne die entsprechende Vorsicht unterliegen die Schuldigen eine Geldstrafe bis zu 25 Rub

§ 92. Wegen Tabakrauchen in Nadelwaldungen bei heissem oder trockenem Wetter werden die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub. unterworfen.

§ 95. Wegen der Uebertretung der Vorschriften, betreffend Vorsichtsmassregeln, gegen Feuer ausserhalb bewohnter Stätten und zwar:

1. wegen Anlegens von Feuer oder wegen unvorsichtigen Umgehens mit demselben in der Nähe von Wäldern Gebüschen u s w;

2 wegen Verlassens einer Feuerstelle ohne vorherige Auslöschung des Feuers;

3 wegen Verbrennens von Gesträuch, Gras, Wurzeln, Zweigen usw ohne Beobachtung der vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit:

4. wegen Brennens von Teer Pech, wegen des Brennens von Kohlen und der Herstellung von Büsche ohne Beobachtung der diesbezüglich vorhandenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit;

5) wegen Gebrauches von Werg oder Flachs zu Ladungen beim Schiessen in Wäldern unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub.

§ 96. Wegen Nichterscheinens zum Löschen eines Brandes mit den entsprechenden Feuerlöschapparaten, wenn dies vorgeschrieben ist, ebenso wegen Nichterscheinens zum Löschen eines Brandes trotz behördlicher Aufforderung und wofern nicht ein triftiger Grund daran hinderte, oder wegen eigenmächtigen Verlassens der Brandstelle unterliegen die Schuldigen einer Geldstrafe bis zu 10 Rub

V. № 3950 21/5 1918.

7. Wiederaufbau vernichteter Ortschaften.

Es ist zur Kenntnis de k u. k Militärgeneralgouvernements in Lublin gelangt, dass einzelne Abbrändler das Bauholz, welches sie zum Wideraufbaue ihrer zerstörsten Gebäude unentgeltlich, oder zu ermässigten Preisen aus den Staatsforsten zugewiesen bekommen haben, verkaufen und auf diese Weise die Wideraufbauaktion des Landes in einer höchst schädigenden Weise hemmen.

Das k. u. k Militärgeneralgouvernement hat gleichzeitig bemerkt, dass, falls die Fälle des Handeltreibens mit dem zum Wiederaufbaue bestimmten Holze weiter vorkommen sollten, dieAusfolgung des Baumateriales aus den Staatswäldern gänzlich eingestellt wird.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis verlautbart.

Ueberdies werden sämtliche Gemeindevorsteher und Bürgermeister beauftragt, jeden Fall des Missbrauches durch die Bevölkerung sofort an das k. u. k. Kreiskommando anzuzeigen.

8. Einschränkung des Telegramm Verkehres.

Laut Mitteilung des 4G. K. № 28653 vom 4. Mai 1918 hat der telegraphische Verkehr derartige Dimensionen angenommen, dass dieser sinnlosen Verwendung des wichtigsten Verbindungsmittels auf das energischeste entgegengetreten werden muss.

Zwecks Abhilfe wird angeordnet, dass nur in besonders dringenden Fällen, wie Ableben oder Erkrankung von Familienangehörigen, unaufschiebbaren geschäftlichen Mitteilungen, von der Benützung des Telegraphen Gebrauch gemacht werden darf.

Die Dringlichkeit muss vom Magistrate oder Gemeindeamte bestätigt sein

Angelegenheiten, welche ohne besondere Gefahr brieflich erledigt werden können, (Glückwünsche, Reiseanmeldungen, Erkundigungen nach dem Befinden von Verwandten u d gl) werden in Hinkunft nicht mehr zur telegraphischen Beförderung zugelassen werden.

Hievon wird die Bevölkerung verständigt und zur genauesten Darnachtung aufgefordert

9. Agiogeschäfte mit Postanweisungen nach dem G. G. Warschau und Deutschland

Zufolge A O. K Befehles Tel № 52818 vom 26/11 1916 dürfen sowohl von Zivil als auch Militärpersonen an einem Tage bloss eine Postanweisung mit höchstens 800 Mark nach dem GG Warschau und Deutschland aufgegeben werden.

Zwecks Hitanhaltung von unlauteren Spekulationen dürfen Postanweisungen mit höheren Beträgen seitens des Etappenpostamtes erst dann angenommen werden, wenn die Berechtigung der Geld endung durch Vorzeigung von Fakturen, Rechnungen etc nachgewiesen ist.

Zum Zeichen der Überprüfung sind derartige Postanweisungen vor der Annahme vom Postamtsleiter mit dem Vermerke „unbedenklich" nebst Chiffre mit roter Tinte zu versehen.

Zur weiteren Überprüfung sind dieselben noch vor der Aufgabe dem Kreiskommando vorzuzeigen Sobald die Unbedenklichkeit auch dort nachgewiesen ist, sind diese Anweisungen mit der Kommandostampigle und der Unterschrift des Adjutanten, bezw. dessen Stellvertreters zu versehen.

10 Einhebungsart der Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 Rubel.

Mit der Verordnung vom 10. Mai 1918, F. A № 301.131 hat das k u. k. Militärgeneralgouvernement in Bezug auf die Einhebungsart der Wechselstempelgebühr bei Summen über 1000 Rubel folgendes angeordnet:

Bei Wechselsummen über 1000 Rubel ist die erhöhte Wechselgebühr (per 20 kop. von je 100 Rb.)

a) bis zum 20 Rb nur mittels Stempelmarken.

b) über 20 Rb mittels Stempelmarken oder in barem zu entrichten.

Bei Entrichtung der Wechselgebühr mittels Stempelmarken sind die Marken links auf der Vorderseite des Blankettes anzubringen und sodann die Blankette zwecks Obliterierung der dazu berufenen Stelle vorzulegen. Zur Obliterierung der Stempelmarken sind berechtigt:

a) sämtliche Finanzabteilungen bei den k. u. k Kreiskommanden (bei Kreiskommanden des Gefällsdienstes, die Gebührenreferate.

b) die Notare und Friedensrichter.

Die Barentrichtung hat nur bei der Kreiskassa stattzufinden Wurde jene Wechselurkunde ohne Entrichtung ausgestellt, so kann sich der Besitzer der ungestempelten Urkunde den nachteiligen Folgen des Art. 173 des Stempelgesetzes entziehen durch nachträgliche Entrichtung der Gebühr innerhalb 30 Tagen von der Ausstellung der Urkunde, jedenfalls aber vor Beisetzung des Akzeptes, bzw vor dem Amtsgebrauche der Urkunde (Art. 191 und Art. 130 des Stempelgesetzes.)

11. 10 Heller Nickelmünzen, weitere Einlösung.

Zufolge der Verordnungen des k. u k. Fin. Min. vom 15. April (RGBl. № 139) und k. u. k. Fin. Min vom 22. April 1918 werden die Nickelmünzen zu 10 Heller österreich. und ungarischen Gepräges, die bis 30. April 1918 zur Einlösung zu bringen waren, von den militärischen Kassen auch noch bis auf weiteres zum Nennwerte bei allem Zahlungen und im Verwechslungswege angenommen.

V. № 1352/24 20/5 1918.

12. Vorspannvergütung — Erhöhung.

Die Vorspannvergütungen wurden ab 15. April 1918 wie folgt, erhöht:

1) für ein zweispänniges Fuhrwerk auf zwei (2) Kronen 30 h.

2.) für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd auf eine (1) Krone 55 Heller pro Stunde.

Von diesen Vergütungen entfallen pro Stunde 50 Heller als persönliche Entlohnung 1 K 80 h für ein ein zweispänniges und 1 K 05 h für ein einspänniges Fuhrwerk oder Reitpferd.

13. Unbefugter Pferdeankauf.

Der Pferdeankauf für Zwecke des Heeres — und Militärverwaltung erfolgt grundsätzlich nur nach Weisungen des k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin durch die Pferde --- Ergänzungsbezirkskommandos.

Ein direkter Pferdeankauf durch die Truppen, Anstalten etc., oder einzelne Militärorgane im MGG. Bereiche ist ausnahmslos verboten.

Zum Ankauf von Pferden in grösseren Massen sind nur die legitimierten Ankäufer der Pferde --- Ergänzungsbezirkskommandos berechtigt.

Der Privat-Handelsverkehr mit Pferden ist durch die 106 Vdg. des k. u. k. Militärgeneralgouvernements (V. B. XVIII St. v. 1916) geregelt. Die Überfuhr von Pferden im Privat-Handelsverkehr von einem Kreis in den anderen ist ausschliesslich an die Bewilligung des MGG gebunden.

Auf Grund des § 16 der 48. Vdg. des A. O. K. (V. B. der k. u. k. M. V. P. XIV St. von 1915) wird die Ausfuhr von mit Widmungsblättern beteilten Transportmitteln (Pferden) aus dem Kreise allgemein verboten. Ausnahmen hievon finden nur für jene Pferde statt, welche durch die Pferde-Ergänzungsbezirkskommandos (Pferde ankaufskommissionen), bezw ihre leg. Ankäufer aufgebracht werden.

Diese Vorschriften werden zur Kenntnis behufs strenger Einhaltung allgemein verlautbart.

E. № 722/18 v. 5/VII 1918.

14. Abrechnungspflichte Unternehmungen.

Sämtliche im h. Kreise befindlichen zur öffentl. Rechnungslegung verpflichteten Vereine, Genossenschaften, Anstalten etc. werden hiemit aufgefordert, die Rechnungsberichte pro 1917, Zusammenstellungen der Besteuerungsgrundlagen und Quittungen über entrichtete Steuerbeträge der Finanzabteilung des h. Kreiskommandos unverzüglich vorzulegen (Art. 471 des G. St. G. und § 65 der Instr. vom 5 II 1899)

№ 1/48 K. R.

15. RICHTPREISE.

für den Monat Juli 1918.

Im Nachstehenden werden die Richtpreise für den Monat **Juli 1918** verlautbart. Die verlautbarten Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben, von welcher Richtschnur Abweichungen zwar nicht unbedingt, jedoch in der Regel unzulässig sind. Der Verkäufer wird demnach die Richtpreise nicht ohne Gefahr einer Untersuchung wegen Preistreiberei überschreiten dürfen. es sei denn, dass er eine reale Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Höchstpreise dagegen sind amtlich festgesetzte Preise, welche unter keinen Umständen überschritten werden dürfen und deren Ueberschreitungen ohne Rücksicht auf Einkaufskosten und Spesen an und für sich eine strafbare Handlung bilden.

Bei durch militärische Organe erfolgten Requisitionen haben die in dieser Kundmachung verlautbarten Richtpreise als oberste Preisgrenze zu gelten.

Jeder Verkäufer (Händler) hat die Preise der in seinem Laden erhältlichen Lebensmittel dortselbst an deutlich sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift nach Qualität und Quantität ersichtlich zu machen. Die Quantitätsangabe hat nach gebräuchlichem russischen Gewichte (Pfund, Pud), die Preisangabe in Kronenwährung zu erfolgen. Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen für alle Gegenstände der Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist oder die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert werden, angenommen werden. Für die in Rubelwährung Ankaufenden ist die Rubelwährung grundsätzlich nach dem jeweils amtlich festgesetzten Rubelkurs umzurechnen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando mit Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Geschäftsläden, deren Inhaber diesem Befehle nicht Folge leisten, werden gesperrt, nötigenfalls wird mit dem Entzuge der Gewerbeberechtigung vorgegangen. Bei den Waren, bei welchen in der Rubrik „Anmerkung“ nichts ersichtlich ist, sind die angegebenen Preise als Richtpreise zu betrachten.

WARE	Kleinhandel Gewichtseinheit	K	h	Grosshandel Gewichtseinheit	K	h.	Anmerkung
Rindfleisch mit Knochen	1 Pf.	3	—				
Rindfleisch Ohne	"	3	20				
Rindfleisch Lungenbrat.	"	3	60				
Koschersfleisch	"	3	50				
Kalbfleisch	"	3	25				
Schweinslungenbr	"	5	—				
Schweinfleisch ohne Knochen	"	3	—				
Selchfleisch oh kn.	"	1	—				
Grün. Speck Schmer	"	5	60				
Geräucherter Speck	"	6	50				
Schweinschmalz	"	6	50				
Gewöhnliche Wurst	"	4	20				
Krakauer	"	5	—				
Presswurst	"	4	20				
Haus presswurst	"	5	—				
Roher Schinken	"	4	—				
Schinken gekocht	"	5	50				
Rohlschinken	"	6	—				
Lebende Hühner	1 Pf.	3	50	1 Pf	3	—	
Tote	"	5	—	"	3	70	
Karpfen	"	2	50	"	2	20	
Hechte	"	4	—	"	3	80	
Häring	1 Szt.	—	40-60	—	—	—	
Weizenvollmehl	1 Pf		42				Höchstpreise
Weizenschrotmehl	"		38				
Roggenflachmehl	"		35				
Roggenschrotmehl	"		32				
Gerstenmehl	"		42				
Rollgerste mittel	"		44				
Mischbrot	"		37				
Erbsen	"	1	20	1 Pf	1	—	
Pferdebohnen	"	—	50	"	—	40	
Gries	"	1	60	"	1	40	
Linsen	"	—	80	"	—	70	
Kleie loko Mühle	"	—	15	"	—	12	
Bohnen	"	2	—	"	1	90	
*) Vollmilch Minimalfettgehalt	1 liter	—	90	1 liter	—	90	
Topfen	1 Pf.	1	50	1 Pf.	1	40	
Tischbutter	"	10	—	"	9	—	
Kochbutter	"	8	—	"	7	—	
Harter Käse	"	8	50	"	8	—	
Eier	1 St.	—	25	1 St.	—	22	
Lorbeer blätter	1 Pf.	4	50				
Kaffe gebrannt	"	14	—				Monopolpreise
Tee	"	15	—				
Zucker n. raffin	"	1	28				
Zucker rafin.	"	1					
Salz	"	—	27				
Pfeffer	"	20	—				
Schuhwichs	"	2	—				
Kümmel	"	2	—				
Hefe	"	4	—	1 Pf.	6	50	
Presshefe	"	3	40				
Honig	"	6	—				
Spiritushefe	"	8	—	"	7	—	
Rosinen	"	4	80				
Paprika	"	10	—				
Zichorie (Packet)	"	3	45				
Zichorie (halbpack.)	1 Pf	1	75				
Essig	1 litra	2	—				
Sardinen schachtel		von 2 bis 6	40 —				Qualität
Kartoffel	1 Pf		12	1 Pf.		10	
Sauerkraut	"		60	"		60	
Kraut	"		10	"		8	
Gelbe Rüben	"		30	"		25	
Rote Rüben	"	...	25	"	...	22	
Zwiebel	"	1	40	"	...	30	

WARE	Kleinhandel Gewichtseinheit	K.	h.	Grosshandel Gewichtseinheit	K.	h.	Anmerkung
Knoblauch	1 Pf.	1	10	1 Pf.	1	—	
Kren	"		15	"	—	12	
Gurken sauere	"		38	"		35	
Kirschen	"		60	"		55	
Stachelbeeren	"	—	60	"		55	
Erdbeeren	"	1	—	"		95	
Heidelbeeren	"	—	50	"		45	
Gurken	"		30	"		25	
Petersilie	"		40	"		35	
Salat	"	1	—	"		95	
Spinat	"	1		"		95	
Radieschen	"	—	50	"		45	
Rettich	"	—	40	"		35	
Birnen	1 Pf	—	56	1 Pf.		52	
Birnen gedörrt	"	1	50	"	1	40	
Apfel	"		54	"	—	50	
Apfel gedörrt	"	1	10	"	1		
Pflaumengedörrt	"	2	50	"	2	35	
Heidelbeeren	"	—	50	"	—	40	
Marmelade	"	3	60	1 kg	3	50	
Powidl	"	4	30	"	4	20	
RINDER Lebendgewicht:							
von 160 kg. (10 P.) bis 200 kg. (12 1/2 P.)				1 kg.	2	50	
" 201 " (12 1/2 ") " 300 " (18 3/4 ")				"	3	—	
" 301 " (18 3/4 ") " 350 " (21 7/8 ")					3	50	
" 351 " (21 7/8 ") " 500 " (31 1/4 ")				"	4	50	
über 501 kg. (31 1/4 pud.)				"	5	—	nur Mastschweine sonst tylko tuczone zresztą 8 k
SCHWEINE.							
v. 35 kg. (2 1/5 P.) bis 60 kg (3 3/4 P.)				"	5	—	
" 61 " (3 3/4 " " 75 " (4 3/8 ")				"	6	—	
" 76 " (4 3/5 " " 100 " (6 1/4 ")				"	8	—	
"101 " (6 1/4 " " 160 " (10 ")				"	9	—	
über 160 kg. (10 pud.)				"	9	—	
Heu ungepresst				100 kg	12	—	Höchstpreise
Heu gepresst				"	14		
Stroh gepresst				"	08		
" ungepresst				"	06	...	
Scheitholz (hart)	Rm. 2	36		Rm. 2	26		
" (weich)	"	31		"	21		
Prügelholz (hart)	"	32		"	22		
" (weich)	"	28		"	18		
Astholz (hart)	"	"		"	—		
" (weich)	"	12		"			
Petroleum	1 Pf.	...	53	1 pud	21	20	
Brennspirytus	...		...	1 liter	1	80	
Zündhölzer	1 St.		12	10 St.	1		
Gew. Parafinkerzen		3	60	1 Pf.	3	30	
" Kernseife	...	8	80	"	8	10	
Kriegsseife	1 Pf.	2	—				
Kristalsoda			90	1 Pf.		78	
Wein gewöhnlich				3/4 l	von 4 bis 8		
Bier				1 litra	1	80	loco Hrub.
Branntwein				2/3 l	3	60	
Rum				1 litra	v. 10 bis 18		
Sodawasser				"		10	
Kohlen grub	1 pud	5	90	1 pud	4	90	
" Nuss I	"	5	40	"	4	40	
" " II	"	—		"	—	—	
" Gries	"	4	90	"	3	90	

Die Preise sind auf der Ware am Markte und überall mit Stocktafeln ersichtlich zu machen

V. № 5397

16. Beitrag zum Amtsblatte.

Unterstützung von Familien, deren Ernährer im feindlichen Auslande zurückgehalten oder dorthin verschleppt wurden.

Unbemittelten Angehörigen jener aus Anlass der Kriegsereignisse im feindlichen Auslande zwangsweise zurückbehaltenen oder dorthin verschleppten österreichischen Staatsbürger, die in den von österreichischen ungarischen Truppen besetzten feindlichen Gebieten (Okkupationsgebieten) wohnhaft sind, wird infolge A. O K. Erl. Q. № 38846 vom 26./4. 1918 intim mit M G. G Vdg. I № 16322/18 unter nachstehenden Modalitäten ein Unterhaltsbeitrag gewährt

1.) Wenn die Angehörigen nachweisen, dass einerseits entweder durch unmittelbare Einwirkung des Feindes oder durch die Kriegslage eine Trennung ihrer Ernährer von der Heimat herbeigeführt wurde, anderseits dass sie ausser Stande sind, den notwendigen Unterhalt aus ihrem Vermögen oder Einkommen zu bestreiten.

2.) Als Angehörige gelten im Sinne dieses Gesetzes alle Personen, deren Unterhalt von der Arbeit oder vom Einkommen der angeführten Personen abhängig war und dadurch gefährdert wird, dass diese Person keine Möglichkeit hat, für ihre Angehörigen weiterhin zu sorgen.

3.) Als feindliches Ausland haben jene Länder zu gelten, welche sich mit Oesterreich im Kriegsstande befinden.

4.) Die Unterstützung beträgt für alle anspruchsberechtigten Personen 2 (zwei) Kronen täglich.

5.) Die Gesuche um Zuerkennung der Unterstützung sind seitens der anspruchsberechtigten Person im Wege der Wojts ihrer Gemeinden dem k u k Kreiskommando vorzulegen

Alfred Weiss v. Ulog
k. u. k. Oberst.

Druck. Gutfeld. Hrubieszów.

